

Mitteilung des Senats vom 11. März 2014

Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 11. März 2014 beschlossen, dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg

„Entschließung des Bundesrates zum Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit“

beizutreten.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

06.03.14

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates zum Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit

Der Prsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 6. Mrz 2014

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zum Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 920. Sitzung des Bundesrates am 14. Mrz 2014 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren
Olaf Scholz

Entschlieung des Bundesrates zum Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit

Der Bundesrat mge beschlieen:

Der systematische Entzug von Eigentum, darunter Kulturgter in groer Zahl bei jdischen Brgerinnen und Brgern, war integraler Bestandteil der Shoah. Angesichts der Einzigartigkeit der Shoah, in deren Verlauf ber sechs Millionen Juden in Europa ermordet wurden, haben die Opfer und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger Anspruch auf eine Rechtslage, die die nachstehend formulierten Aspekte bercksichtigt und aus denen sich Handlungsbedarf ergibt.

Vor dem aktuellen Hintergrund des so genannten „Schwabinger Kunstfundes“, wird die geltende Rechtslage in der ffentlichen Wahrnehmung weiterhin als Perpetuierung des NS-Unrechts empfunden, weil sie im Ergebnis dazu fhren kann, dass entzogenes Kulturgut NS-Opfern bzw. ihren Erbinnen und Erben nicht zurckgegeben werden muss. Eine Initiative des Landes Bayern aufgreifend, die rechtliche Position von NS-Opfern und ihren Erben zu verbessern, fasst der Bundesrat nachstehende Entschlieung.

- 1) Der Bundesrat bekrtigt erneut die „Erklrung der Bundesregierung, der Lnder und der kommunalen Spitzenverbnde zur Auffindung und zur Rckgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jdischem Besitz“ (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Dezember 1999). Er unterstreicht den in der Erklrung formulierten Willen, Kulturgter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschdigten zugeordnet werden knnen, nach individueller Prfung den legitimierten frheren Eigentmerinnen und Eigentmern bzw. deren Erbinnen und Erben zurckzugeben.
- 2) Der Bundesrat bekrtigt auerdem seine Entschlieung vom 9. November 2001 **Drucksache 819/01 Beschluss**, mit der er zum Ausdruck gebracht hat, dass die allgemein fr alle beweglichen Sachen geltenden Verjhrungsregelungen zu unangemessenen Ergebnissen fhren knnen, insbesondere soweit NS-verfolgungsbedingt entzogene und kriegsbedingt verlagerte Kulturgter davon betroffen sind. **Der Gesetzentwurf des Landes Bayern (Drucksache 2/14) ist in diese berlegungen einzubeziehen.**
- 3) Der Bundesrat stellt fest, dass die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland insbesondere bei Kulturgtern, die als eine der Manahmen der Entrechtung den jdischen Opfern whrend des Nationalsozialismus entzogen wurden, zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen fhren knnen.
- 4) Der Bundesrat fordert vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf zu prfen, in welcher Weise die geltenden Regelungen gegebenenfalls einer nderung bedrfen oder anderweitige Regelungen ntig sind. Dabei sind nach Ansicht des Bundesrates insbesondere folgende Aspekte zu bercksichtigen:

- a) die Anforderungen an den guten Glauben beim Erwerb des Kulturgutes,
 - b) das Fehlen von Nachweisen, weil diese auf Grund von Verfolgung, Kriegseinswirkungen und Kriegsfolgen untergegangen sind,
 - c) die nach geltender Rechtslage bestehende Möglichkeit, abhanden gekommenes Kulturgut in einer öffentlichen Auktion gutgläubig zu erwerben oder unter bestimmten Voraussetzungen zu ersetzen und
 - d) das Verhältnis zu geltenden Regelungen zur Entschädigung und Rückerstattung.
- 5) Diese Prüfung sollte nach Ansicht des Bundesrates dem Umstand Rechnung tragen, dass durch die besonderen historischen Zeitumstände Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können (vgl. Ziffer 4 der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ vom 3. Dezember 1998). Ferner sollte diese Prüfung berücksichtigen, dass verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter, als „entartet“ eingezogene Kunstwerke und kriegsbedingt verlagerte Kulturgüter unterschiedliche Kategorien darstellen, die mit Blick auf die jeweilige Sach- und Rechtslage einer differenzierten Betrachtung bedürfen. Diese Prüfung sollte zudem die Erfahrung berücksichtigen, dass Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges Kulturgut aus öffentlichen Sammlungen, das wegen der Kriegsereignisse an geschütztem Ort untergebracht war und dort nicht wieder aufgefunden wurde, auf den deutschen Markt gebracht wurde.
- 6) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die eigentumsrechtlichen Folgen des „Gesetzes über die Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst“ vom 31. Mai 1938 und einen sich eventuell daraus ergebenden Handlungsbedarf zu prüfen.